

WINDPARK HOLTGASTE

Windpark Holtgaste GmbH & Co. KG
Holtgaste 6 | 26844 Jemgum

Landkreis Leer
Planungsamt z.Hd. Frau Behrens
Bergmannstraße 37

26789 Leer

Windpark Holtgaste Verwaltungs-
und Beteiligungs-GmbH

Geschäftsführung:
Steinhausstraße 112
26831 Bunderhee
T +49 (0) 4953-92 90 - 0
www.enova.de
info@enova.de

Fonds: Windpark Holtgaste GmbH & Co. KG

Manuel Germerott, B.Eng. | Durchwahl: 157 | manuel.germerott@enova.de | 14.11.2016

Betreff: Änderungsantrag zum Repoweringvorhaben Holtgaste

Sehr geehrte Frau Behrens,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Vorfeld telefonisch miteinander abgestimmt, erhalten Sie anliegend die Unterlagen für die Änderung des Betriebs nach § 16 I BImSchG für die vier bereits in Betrieb befindlichen Anlagen der Windpark Holtgaste GmbH & Co. KG.

Wie ebenfalls telefonisch erläutert, gehen wir davon aus, dass die hier vorgesehenen Änderungen eigentlich keiner Änderungsgenehmigung, sondern lediglich einer Änderungsanzeige bedürfen. Bereits im Rahmen des ursprünglichen BImSchG Verfahrens ist in dem seinerzeit vorgelegten Schallgutachten angemerkt worden, dass die WEA nach Dreifach-Vermessung des WEA Typs in einen anderen Betriebsmodus (unreduzierter Betrieb) überführt werden soll. Der hier nun beantragte Betrieb für die WEA 1, 3 und 4 im Windpark Holtgaste nach erfolgter Dreifach-Vermessung sieht sogar eine Reduktion der genehmigten Schalleistungspegel (von 106 dB(A) auf 105,5 dB(A)) vor. Im gleichen Zuge wird für die WEA 5 eine Erhöhung des Schalleistungspegels von bisher 104 dB(A) auf nunmehr 105,5 dB(A) beantragt. Die Leistung der Anlagen 1, 3, 4 und 5 wird gleichzeitig auf 3.050 kW festgeschrieben. Diese Erhöhung ist mit den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar, da dieser lediglich eine Mindestleistung der WEA von 3 MW vorsieht, jedoch keine maximale Leistung.

Vor diesem Hintergrund und um einen unnötigen Zeitverzug bis zur Nachgenehmigung / Bestätigung der Anzeige nicht befürchten zu müssen, haben wir sämtliche Genehmigungsunterlagen für eine Änderungsgenehmigung, wie besprochen diesem Antrag beigelegt. Wir gehen davon aus, dass dieser Umfang auch den Ansprüchen einer Änderungsanzeige genügen wird.

Damit die beantragten Änderungen genehmigungsfähig sind, ist ebenfalls die Befreiung von textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 0508 Jemgum erforderlich. Der Bebauungsplan weist den Windenergieanlagen einen

Schallemissionswert zu. Dieser ist für den Nachtbereich auf 106 dB(A) für WEA 1-4 und auf 104 dB(A) für die WEA 5 begrenzt. Die Befreiung von textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann erfolgen, wenn

- 1.) Die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- 2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar und
- 3.) wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt maßgeblich von der Begründung der entsprechenden Festsetzung ab. Es wird in der Begründung zum Bebauungsplan lediglich ausgeführt, dass die maximalen Schalleistungspegel in der Form festgesetzt wurden, da diese sich aus dem Schallgutachten seinerzeit ergeben haben. Ein weitergehender Vorsorgezweck ist der Begründung zum Bplan nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund kann die Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Planung angenommen werden, da zwischenzeitlich gutachterlich nachgewiesen wurde, dass der Schutzzweck des BImSchG auch mit der hier beantragten Umverteilung von maximalen Schalleistungswerten erfüllt wird.

Ebenfalls kann die Abweichung als städtebaulich vertretbar anerkannt werden. Letztlich handelt es sich bei der beantragten Änderung und Abweichung lediglich um eine Umverteilung der maximalen Schalleistungspegel, deren Auswirkung summarisch als unwesentlich zu werten ist. Auch mit den nachbarlichen Interessen und den öffentlichen Belangen ist die beantragte Abweichung vereinbar. Sämtliche Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten werden durch die beantragte Betriebsweise eingehalten. Somit wird dem Sicherungsprinzip nach BImSchG Rechnung getragen und einer Befreiung von textlichen Festsetzungen stünde somit nichts mehr im Wege. Die Befreiung von der textlichen Festsetzung §2 Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Jemgum im Hinblick auf den „maximal zulässigen Schalleistungspegel“ „Nacht“ wird nur unter der Bedingung beantragt und kann nur unter der Bedingung erteilt werden, dass alle fünf Windenergieanlagen im Projektgebiet Holtgaste einen Schalleistungspegel zur Nachtzeit von 105,5 dB(A) einhalten. Ein entsprechendes Schallgutachten ist dem Antrag beigelegt.

Wir bitten Sie nun um wohlwollende Prüfung der vorgelegten Unterlagen und um entsprechende Bewilligung des Antrags / Bestätigung der Anzeige. Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Windpark Holtgaste GmbH & Co. KG

Dipl.-Phys. Helmuth A. Brümmer
Geschäftsführender Gesellschafter

i.A. Manuel Germerott, B.Eng.
Projektentwicklung Onshore Wind /
Genehmigungsverfahren

| |
|----------------------|
| 1.2 Kurzbeschreibung |
|----------------------|

Der ursprüngliche Antrag und die korrespondierende Genehmigung für das Repoweringvorhaben am Standort Holtgaste bezog sich auf den Anlagentyp Enercon E-101. Zum Zeitpunkt des Antrags und der Genehmigung war diese WEA schalltechnisch nicht vermessen und wurde aus diesem Grund mit einem Sicherheitsaufschlag von 2 dB(A) belegt. Mittlerweile liegt eine schalltechnische Dreifachvermessung der WEA vor. Diese weißt als Mittelwert der Schallvermessungen bei einem Betrieb mit 95% der Nennleistung einen Schalleistungspegel in Höhe von 104,2 dB(A) aus. Der garantierte Schalleistungspegel seitens Enercon liegt bei 105,5 dB(A) und weist somit ausreichend Sicherheit ggü. den tatsächlich gemessenen Werten aus.

nachrichtlich die bisherige Betriebsweise:

WEA 1 tags: 3 MW mit 106 dB(A); nachts mit 2MW mit 106 dB(A) Schallemission.

WEA 2 tags: 3 MW mit 106 dB(A); nachts mit 2MW mit 106 dB(A) Schallemission

WEA 3 tags: 3 MW mit 106 dB(A); nachts mit 2MW mit 106 dB(A) Schallemission

WEA 4 tags: 3 MW mit 106 dB(A); nachts mit 2MW mit 106 dB(A) Schallemission

WEA 5 tags: 3 MW mit 106 dB(A); nachts mit 1,5MW mit 104 dB(A) Schallemission

Es wird zukünftig der Betrieb der Anlagen wie folgt beantragt:

WEA 1 tags: 3.050 kW mit 105,5 dB(A); nachts mit 3.050 MW mit 105,5 dB(A) Schallemission.

WEA 2 tags: 3.050 kW mit 105,5 dB(A); nachts mit 3.050 MW mit 105,5 dB(A) Schallemission.

WEA 3 tags: 3.050 kW mit 105,5 dB(A); nachts mit 3.050 MW mit 105,5 dB(A) Schallemission.

WEA 4 tags: 3.050 kW mit 105,5 dB(A); nachts mit 3.050 MW mit 105,5 dB(A) Schallemission.

WEA 5 tags: 3.050 kW mit 105,5 dB(A); nachts mit 3.050 MW mit 105,5 dB(A) Schallemission.

Die WEA 1-5 können zukünftig entsprechend offen betrieben werden.

Damit die beantragten Änderungen genehmigungsfähig sind, ist ebenfalls die Befreiung von textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 0508 Jemgum erforderlich. Der Bebauungsplan weist den Windenergieanlagen einen Schallemissionswert zu. Dieser ist für den Nachtbereich auf 106 dB(A) für WEA 1-4 und auf 104 dB(A) für die WEA 5 begrenzt.

Diese Festsetzung im Bebauungsplan ist nach Prüfung nur auf Grund des damals zu Grunde liegenden Schallgutachtens vorgenommen worden. Vor dem Hintergrund, dass nun gutachterlich nachgewiesen ist, dass auch durch eine geänderte und hier beantragte Betriebsweise sämtliche Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten werden können und somit der Sicherheitsgrundsatz nach BImSchG erfüllt ist, besteht die Möglichkeit uns von dieser textlichen Festsetzung zu befreien. Ein Vorsorgegrundsatz, der die Reduktion der WEA 5 auf 104 dB(A) ist der Begründung zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Daher stehen einer Befreiung aus der Sicht des Antragstellers keine Gründe entgegen.

Konkret wäre uns der offene Betrieb der WEA 5 mit zukünftig 105,5 dB(A) zu gewähren (statt im Bplan festgesetzten 104 dB(A)). Gleichzeitig ist der Betrieb der WEA 1-4 bspw. als Auflage in der Genehmigung zur Nachtzeit auf 105,5 dB(A) zu begrenzen (statt bisher erlaubten 105,5 dB(A)). Durch diese Befreiung wäre ein offener und somit maximierter Betrieb der Anlagen möglich während gleichzeitig auch weiterhin nur genehmigungsfähige Immissionen verursacht werden.



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Messstelle nach
§ 29b BImSchG

ENOVA Energieanlagen GmbH
Steinhausstraße 112

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

26831 Bunderhee

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, 27.02.2017

IEL-Bericht Nr. 2830-17-L1_01_01

Windpark Holtgaste

Hier: Schalltechnische Berechnungen für die fünf am Standort Holtgaste errichteten Windenergieanlagen vom Anlagentyp ENERCON E-101 unter Berücksichtigung der vorliegenden Messberichte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben am Standort Holtgaste fünf Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 05) vom Anlagentyp ENERCON E-101 (Generatortyp G1) mit 99 m Nabenhöhe. Die fünf Anlagen sind momentan während der Nachtzeit schallreduziert zu betreiben. Da aktuell ergänzende schalltechnische Messberichte für diesen Anlagentyp vorliegen, bitten Sie uns um eine erneute schalltechnische Berechnung und Beurteilung unter Berücksichtigung dieser Daten. Es soll hierbei überprüft werden, ob es aus schalltechnischer Sicht möglich ist, alle fünf WEA während der Nachtzeit uneingeschränkt zu betreiben.

Für den uneingeschränkten Betrieb des Anlagentyps ENERCON E-101 liegen derzeit im Betriebsmodus BM 0 drei schalltechnische Messberichte sowie eine aktualisierte Herstellerangabe vor. Aus den drei schalltechnischen Vermessungen ergibt sich der höchste Messwert zu $L_{WA} = 105,2 \text{ dB(A)}$ (siehe anliegende Zusammenfassung der Dreifachvermessung). Der Hersteller gibt aktuell für diesen Anlagentyp einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 105,5 \text{ dB(A)}$ an (siehe anliegende Herstellerangabe). Die vorliegenden Berechnungen werden mit der höheren Herstellerangabe durchgeführt. Aufgrund der Dreifachvermessung kann auf einen Sicherheitszuschlag verzichtet werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung für die Nachtzeit aufgelistet. Da im vorliegenden Fall keine weitere Vorbelastung zu berücksichtigen ist, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung.

| Immissionspunkt | IRW-Nacht [dB(A)] | Zusatzbelastung neu [dB(A)] | Beurteilungspegel ZB neu [dB(A)] | Reserve zum IRW [dB] |
|----------------------------------|----------------------|--------------------------------|--|----------------------------|
| IP 01 Kolkweg 10 | 50 | 45,9 | 46 | 4 |
| IP 02 Kolkweg 6 | 50 | 44,0 | 44 | 6 |
| IP 03 Kolkweg 1 | 45 | 42,8 | 43 | 2 |
| IP 04 Ecke WA | 40 | 39,2 | 39 | 1 |
| IP 05 Holtgaster Straße 5a | 45 | 39,8 | 40 | 5 |
| IP 06 Soltborg 14 | 45 | 33,7 | 34 | 11 |
| IP 07 Kolkweg 3a | 50 | 38,1 | 38 | 12 |
| IP 08 Kolkweg 12 | 50 | 48,2 | 48 | 2 |
| IP 09 Albrecht-Janssen-Straße 18 | 40 | 31,1 | 31 | 9 |
| IP 10 Bingumgaste | 45 | 34,2 | 34 | 11 |

Tabelle 1: Berechnungsergebnisse / Nacht

Weiterhin werden nachfolgend die Beurteilungspegel (gerundet) aus der vorliegenden Berechnung den Beurteilungspegeln (gerundet) aus dem der Genehmigung zugrunde liegenden Schallgutachten (IEL GmbH; Bericht Nr. 2830-10-L1; 20.12.2010; Tabelle 7) gegenübergestellt:

| Immissionspunkt | IRW Nacht [dB(A)] | Beurteilungspegel ZB Gutachten 2830-10-L1 (gerundet) [dB(A)] | Beurteilungspegel ZB neu (gerundet) [dB(A)] | Differenz ZB Gutachten - ZB neu [dB] |
|--------------------------------------|-------------------------|--|--|--|
| IP 01 Kolkweg 10 | 50 | 46 | 46 | 0 |
| IP 02 Kolkweg 6 | 50 | 44 | 44 | 0 |
| IP 03 Kolkweg 1 | 45 | 43 | 43 | 0 |
| IP 04 Ecke WA | 40 | 39 | 39 | 0 |
| IP 05 Holtgaster Straße 5a | 45 | 40 | 40 | 0 |
| IP 06 Soltborg 14 | 45 | 34 | 34 | 0 |
| IP 07 Kolkweg 3a | 50 | 38 | 38 | 0 |
| IP 08 Kolkweg 12 | 50 | 48 | 48 | 0 |
| IP 09 Albrecht-Janssen- Straße 18 | 40 | 31 | 31 | 0 |
| IP 10 Bingumgaste | 45 | 35 | 34 | -1 |

Tabelle 2: Vergleich Beurteilungspegel (gerundet)

Die Vergleich der Beurteilungspegel (gerundet) der Gesamtbelastung in Tabelle 2 zeigt, dass sich unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Betriebs aller fünf WEA und den nun vorliegenden Messberichten an neun Immissionspunkten keine Veränderungen ergeben. An dem übrigen Immissionspunkt IP 10 ergibt sich eine Verringerung des Beurteilungspegels um gerundet 1 dB.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den uneingeschränkten Betrieb aller beurteilten Windenergieanlagen während der Tages- und Nachtzeit.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH

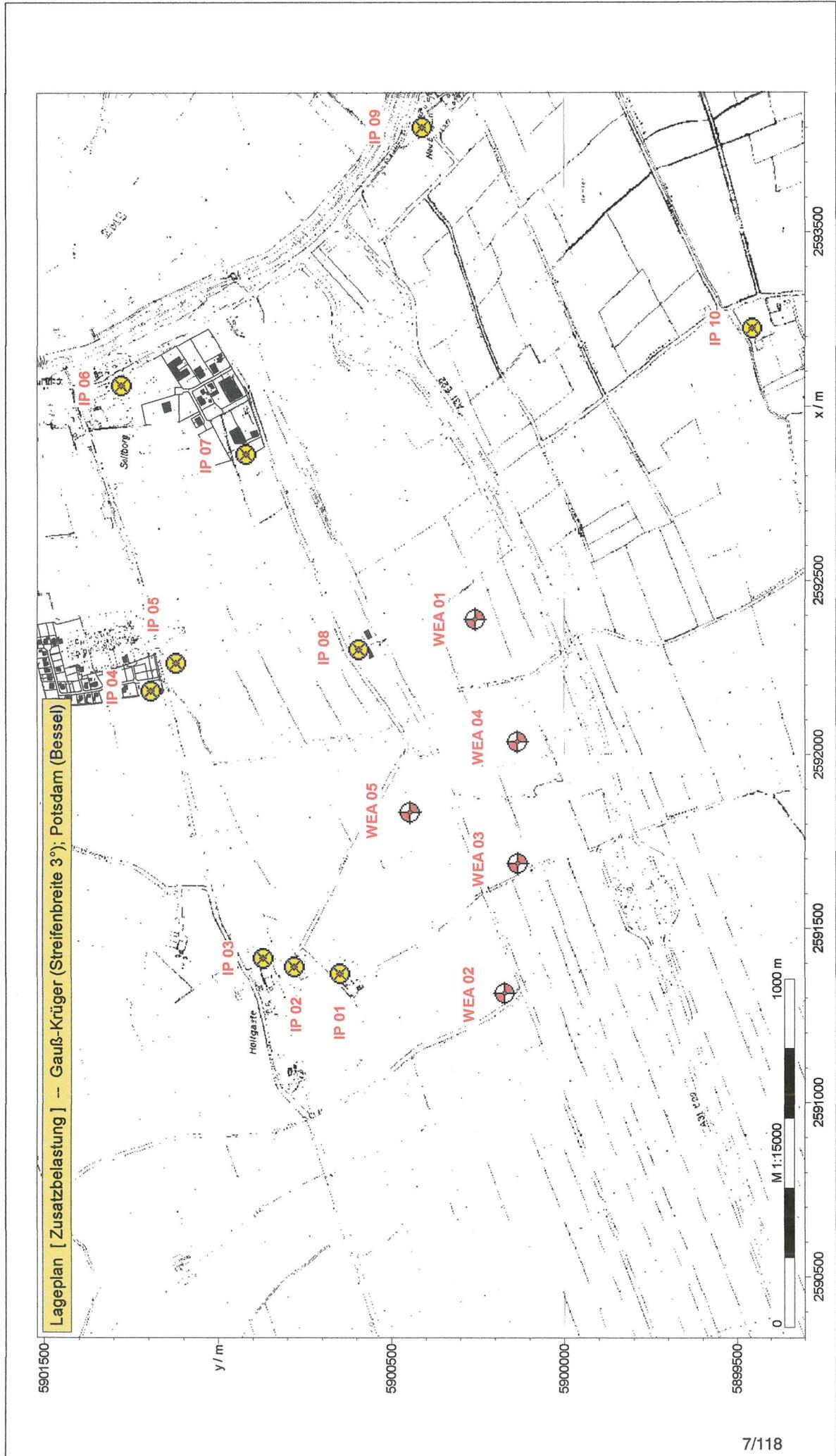


i. A. Tanja Nowak (Dipl.-Ing.(FH))
(Sachbearbeiterin Schallschutz)

Anlage:

- Übersichtskarte: Windenergieanlagen und Immissionspunkte (1 Seite)
- Datensatz (2 Seiten)
- Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse (1 Seite)
- Herstellerangabe ENERCON E-101; D0372846-4; 23.08.2016 (33 Seiten)
- Bestimmung der Emissionsparameter aus mehreren Einzelmessungen; WICO 179SEA15/26; 24.02.2016 (72 Seiten)

Standort: Holtgaste
Übersichtskarte: Windenergieanlagen und Immissionspunkte



Kartenquelle: Deutsche Grundkarte 1: 5.000 / Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

U:\AUFTRÄGE\2830 Holtgaste\10-L\12830-17-L\1_01_01\2830-17-L\1_01_01 Holtgaste.IPR